

**HRRS-Nummer:** HRRS 2015 Nr. 88

**Bearbeiter:** Holger Mann

**Zitiervorschlag:** HRRS 2015 Nr. 88, Rn. X

---

**BVerfG 2 BvR 2419/13 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 8. Januar 2015 (LG Kiel / AG Kiel)**

**Durchsuchung bei einem zahnärztlichen Gutachter wegen des Verdachts des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse (Anforderungen an den Tatverdacht; Anfangsverdacht und bloße Vermutungen; keine Abänderung des Verdachts im Beschwerdeverfahren nach Vollzug der Durchsuchung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).**

**Art. 13 Abs. 1 GG; § 278 StGB; § 102 StPO; § 105 StPO**

**Leitsätze des Bearbeiters**

1. Die verfassungsrechtliche Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung stellt die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen unter einen besonderen grundrechtlichen Schutz. Dieser erstreckt sich auch auf geschäftlich genutzte Räume, die nicht allgemein zugänglich sind.
2. Erforderlich zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung zum Zwecke der Strafverfolgung ist der (Anfangs-)Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde. Der Verdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen und über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen.
3. Der dem Durchsuchungsbeschluss zugrunde liegende Tatvorwurf darf nach Vollzug der Durchsuchung im Beschwerdeverfahren nicht mehr abgeändert werden.
4. Dem mit einer Durchsuchung verbundenen erheblichen Grundrechtseingriff entspricht ein besonderes Rechtfertigungsbedürfnis nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das bei Durchsuchungen bei Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern noch erhöht ist. Demgemäß muss die Durchsuchung zur Ermittlung und Verfolgung der vorgeworfenen Tat erforderlich und mit Blick auf den verfolgten gesetzlichen Zweck erfolgversprechend sein und in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der vorgeworfenen Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen.
5. Diese Maßstäbe sind nicht verletzt, wenn in einem Ermittlungsverfahren gegen einen zahnärztlichen Gutachter wegen des Verdachts des Erstellens eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses durch ein Gegengutachten Unstimmigkeiten und Fehler des Gutachtens festgestellt worden sind, die über denkbare wissenschaftliche Meinungsunterschiede hinausgehen und ein Handeln wider besseres Wissen nahe legen.

**Entscheidungstenor**

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

**Gründe**

I.

1. Der Beschwerdeführer erstattete für private Krankenkassen Gutachten zur medizinischen Notwendigkeit zahnärztlicher Behandlungen. In einem Gutachten vom 28. Juli 2008 verneinte er die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung, die Gegenstand eines Behandlungsplans des Zahnarztes Dr. M. war. Im nachfolgenden von der Patientin mit dem Ziel der Kostenerstattung geführten Gerichtsverfahren hielt der gerichtlich bestellte Gutachter die gewünschte Behandlung für medizinisch erforderlich. Das Gericht schloss

sich dieser Bewertung an.

Im Juli 2012 erstellte der Beschwerdeführer ein Gutachten für einen anderen Patienten des Zahnarztes Dr. M. 2  
und verneinte auch in diesem Fall die medizinische Notwendigkeit der Behandlung. Daraufhin beauftragten Dr.  
M. und sein Patient einen (Gegen-)Gutachter, der in seinem Gutachten die Ausführungen des  
Beschwerdeführers als "erschreckend" und "falsch" bezeichnete und dem Beschwerdeführer vorwarf, der  
Textinhalt seiner Gutachten sei stets nahezu identisch.

Dr. M. erstattete Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts des Betrugs (§ 263 StGB) 3  
und des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB). Er behauptete, der Beschwerdeführer  
fertige in großem Umfang im Auftrag diverser privater Krankenkassen Gutachten, bei denen er wider besseres  
Wissen zugunsten der Krankenkassen die medizinische Notwendigkeit von Heilbehandlungen verneine. In  
einschlägigen Fachkreisen sei allgemein bekannt, dass der Beschwerdeführer in großem Umfang für zahlreiche  
private Krankenversicherer als Gutachter, sozusagen als "Sparkommissar", zu Fragen der medizinischen  
Notwendigkeit tätig sei. Der Anzeige legte er das Gutachten des Beschwerdeführers vom 28. Juli 2008, seinen  
diesbezüglichen Behandlungsplan, das gerichtlich in Auftrag gegebene Gutachten und das Urteil des  
Landgerichts sowie das sich auf einen anderen Patienten beziehende Gutachten des Gegengutachters bei.

2. Ohne weitere Ermittlungen beantragte die Staatsanwaltschaft Kiel daraufhin den Erlass eines 4  
Durchsuchungsbeschlusses. Mit angegriffenem Beschluss vom 16. Juli 2013 ordnete das Amtsgericht Kiel die  
Durchsuchung der Zahnarztpraxis und Wohnräume des Beschwerdeführers an. Der Beschwerdeführer sei  
hinsichtlich des zivilgerichtlich ausgeurteilten Falls des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse  
verdächtig; die Durchsuchung diene der Auffindung von Beweismitteln, insbesondere Unterlagen, die Aufschluss  
über Art und Umfang der vom Beschwerdeführer im Auftrag von privaten Krankenversicherungen erstellten  
Gutachten sowie die dafür empfangene Vergütung gäben.

3. Die Durchsuchung wurde am 4. September 2013 vollzogen. Der hiergegen eingelegten Beschwerde des 5  
Beschwerdeführers half das Amtsgericht Kiel mit Beschluss vom 9. September 2013 nicht ab und legte die  
Sache dem Landgericht Kiel zur Entscheidung vor. Dieses verwarf die Beschwerde mit ebenfalls angegriffenem  
Beschluss vom 30. September 2013 unter ergänzenden Ausführungen zum Anfangsverdacht und zur  
Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung als unbegründet.

## II.

1. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Verletzung seines 6  
Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG. Bedeutung und Tragweite der Grundrechte, in die der  
Durchsuchungsbeschluss eingreife, geböten es, dass vor dessen Erlass nur in Ausnahmefällen wie einem  
drohenden Beweismittelverlust auf verdachtsabklärende Ermittlungsmaßnahmen verzichtet werden könne.  
Allein die Strafanzeige stelle keine ausreichende Grundlage für die Anordnung einer Durchsuchung dar. Die  
Durchsuchung sei im konkreten Fall unverhältnismäßig gewesen, da den Strafverfolgungsbehörden mildere  
Mittel zur Abklärung der erhobenen Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer zur Verfügung gestanden hätten. Die  
Zivilakte des ausgeurteilten Falls hätte beigezogen und der Anzeigerstatte und der Gegengutachter zu ihren  
Behauptungen befragt sowie das von dem Gegengutachter als vermeintlich vollkommen unzutreffend  
bezeichnete Gutachten des Beschwerdeführers und andere Gutachten bei den Krankenkassen angefordert  
werden müssen.

2. Auf einen entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers hat die Kammer am 2. Dezember 2013 eine 7  
einstweilige Anordnung mit dem Inhalt erlassen, die Sichtung und Auswertung sämtlicher bei der Durchsuchung  
in behördlichen Gewahrsam gelangten und dort noch befindlichen Daten und Beweisgegenstände bis zur  
Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zu unterlassen. Die einstweilige Anordnung wurde um  
insgesamt acht Monate verlängert.

## III.

1. Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein hat von einer Stellungnahme 8  
abgesehen.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. 9  
Insbesondere sei es verfassungsrechtlich unbedenklich, dass vor Anordnung der Durchsuchung keine anderen

Ermittlungen durchgeführt worden seien; offene Ermittlungen hätten möglicherweise den Ermittlungserfolg gefährdet.

2. Dem Bundesverfassungsgericht haben die Akten 591 Js 21254/13 der Staatsanwaltschaft Kiel vorgelegen. 10

#### IV.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Annahmegründe nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist insbesondere nicht zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>). 11

1. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG. 12

a) Mit der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 Abs. 1 GG erfährt die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen einen besonderen grundrechtlichen Schutz, in den mit einer Durchsuchung schwerwiegend eingegriffen wird (vgl. BVerfGE 42, 212 <219 f.>; 96, 27 <40>; 103, 142 <150 f.>). Dieser Schutz erstreckt sich auch auf geschäftlich genutzte Räume, die nicht allgemein zugänglich sind (vgl. BVerfGE 42, 212 <219>; 96, 44 <51>; BVerfGK 15, 225 <240>). 13

Notwendiger, aber grundsätzlich auch in Anbetracht der Eingriffsintensität einer Wohnungsdurchsuchung hinreichender Anlass für eine Durchsuchung ist der Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde. Das Gewicht des Eingriffs verlangt jedoch auf konkreten Tatsachen beruhende Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen (vgl. BVerfGE 44, 353 <371 f.>; 115, 166 <197 f.>). 14

Der gerichtliche Durchsuchungsbeschluss dient dazu, die Durchführung der Eingriffsmaßnahme messbar und kontrollierbar zu gestalten (vgl. BVerfGE 20, 162 <224>; 42, 212 <220>; 103, 142 <151>). Dazu muss der Beschluss insbesondere den Tatvorwurf so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist; zudem müssen die erwarteten Beweismittel wenigstens annäherungsweise - gegebenenfalls in Form beispielhafter Angaben - beschrieben werden (vgl. BVerfGE 42, 212 <221>). 15

Dem erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre des Betroffenen entspricht schließlich ein besonderes Rechtfertigungsbedürfnis nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerfGE 20, 162 <186 f.>; 96, 44 <51>; 115, 166 <197>); dieses wird bei Durchsuchungen bei Berufsheimnisträgern sogar noch erhöht. Die Durchsuchung muss vor allem in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen (vgl. BVerfGE 20, 162 <187>; 59, 95 <97>; 96, 44 <51>; 115, 166 <197>). Ferner muss gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich sein; dies ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGK 4, 227 <233>). 16

Ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts ist nur geboten, wenn die Auslegung und Anwendung der einfachrechtlichen Bestimmungen über die prozessualen Voraussetzungen des Verdachts (§ 152 Abs. 2, § 160 Abs. 1 StPO) als Anlass für die strafprozessuale Zwangsmaßnahme und die strafrechtliche Bewertung der Verdachtsgründe objektiv willkürlich sind oder Fehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung der Grundrechte des Beschwerdeführers beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 ff.>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. April 2004 - 2 BvR 2043/03 u.a. -, juris, Rn. 5). 17

b) Diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben werden die angegriffenen Beschlüsse noch gerecht. 18

Gegen den Beschwerdeführer bestand ein Anfangsverdacht der Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses, § 278 StGB. 19

aa) Zugunsten des Beschwerdeführers ist für die verfassungsrechtliche Prüfung davon auszugehen, dass der dem Durchsuchungsbeschluss zugrunde liegende Tatvorwurf - der nach Vollzug der Durchsuchung im Beschwerdeverfahren nicht mehr geändert werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. April 2004 - 2 BvR 2043/03 u.a. -, juris, Rn. 4) - nur auf das Erstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses im Jahr 2008 lautete. Denn die vage gehaltenen Formulierungen in der Strafanzeige, 20

wonach der Beschwerdeführer "in großem Umfang ... sozusagen als ‚Sparkommissar‘ tätig" sei, wurden weder in der Anzeige selbst noch durch die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte in den angegriffenen Beschlüssen näher belegt.

bb) Hinsichtlich des Gutachtens vom 28. Juli 2008 lagen indes zureichende konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vor, auf die allein der Durchsuchungsbeschluss gestützt ist. Auch wenn der vom Beschwerdeführer zu beurteilende Heil- und Kostenplan des Anzeigeerstatters Dr. M. unzureichend gewesen sein mag, sind in dem sich an die Erstattung des Gutachtens anschließenden Zivilprozess Unstimmigkeiten und Fehler des Gutachtens festgestellt worden, die nicht nur über denkbare wissenschaftliche Meinungsunterschiede hinausgehen, sondern auch einen Anfangsverdacht für ein Handeln wider besseres Wissen zu begründen vermögen. Diese Indizien werden durch das in das Ermittlungsverfahren als Indiz eingeführte Gegengutachten zu einer vom Beschwerdeführer im Jahre 2012 vorgenommenen Begutachtung nachhaltig unterstützt. Dass die Ermittlungen sorgfältiger hätten geführt werden können - beispielsweise im Hinblick auf das Vorliegen eigener Interessen des Anzeigeerstatters -, ändert nichts daran, dass insbesondere auf der Grundlage der von der Staatsanwaltschaft herangezogenen Gutachten der Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses noch als verhältnismäßig anzusehen ist. Denn diese Gutachten stützten den Verdacht, der Beschwerdeführer habe das Gutachten vom 28. Juli 2008 mit Hilfe von Textbausteinen und auf der Grundlage einer unzutreffenden Bestandsaufnahme der medizinischen Situation des Patienten erstellt.

2. Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.